

Satzung der Gemeinde Saterland über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.11.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.02.1992 und der 2. Änderungssatzung vom 12.05.1993

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 11.11.1985, 10.02.1992 und 12.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Saterland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).

Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann der Rat der Gemeinde Saterland für Teile der Gemeinde durch Versickern auf den Grundstücken anordnen, soweit die Boden- und Grundwasserstandsverhältnisse eine ordnungsgemäße Beseitigung zulassen.

3. Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind.
3. Die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
4. Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
5. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
3. Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Grundstücke, für deren Zugang ein Überwegungsrecht auf einem unmittelbar an eine Straße mit betriebsbereiten Kanalisationsanlagen angrenzenden Grundstück besteht, gelten ebenfalls als angeschlossene Grundstücke.

Der Zeitpunkt, an dem die Kanalisationsanlagen betriebsbereit vorhanden sind, wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

4. Werden an einer Straße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen vorzubereiten.

**§ 4
Benutzungszwang**

1. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
2. Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dieses schadlos möglich ist.

**§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 - a) soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 - b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

**§ 6
Entwässerungsgenehmigung**

1. Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat

der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
6. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
8. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7

Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den übrigen Fällen ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der ortsüblichen Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - bei größeren Anschlüssen eine Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 1986.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des nach Menge und Beschaffenheit voraussichtlich anfallenden Abwassers.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | | |
|---------------------------|---|----------|
| Für vorhanden Anlagen | = | schwarz, |
| für neue Anlagen | = | rot, |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb. |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 8 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Schmutzwasserentsorgung im Drucksystem, so kann die Gemeinde für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstücke anordnen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
3. Die Gemeinde lässt die Hausanschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpenschächte mit Pumpe herstellen. Die Verlegung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht bzw. Pumpenschacht und die Herstellung der Revisionsschächte und der Pumpenschächte hat der Grundstückseigentümer zu dulden. Er hat ferner die Unterhaltung des Hausanschlusses einschließlich Revisionsschacht bzw. Pumpenschacht sowie die Betriebskosten für die Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage zu tragen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit Bauherren selbst die erforderliche Fachkunde besitzen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dieses erforderlich machen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (gemäß DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 12 Benutzungsbedingungen

1. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
2. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungserlaubnis waren.
3. Das Recht zur Einleitung der Abwässer in die betriebsbereite Abwasserbeseitigungsanlage besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der Gemeinde abgenommen worden ist.
4. Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
5. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige u. später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

dabei die im § 12 Abs. 8 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Zu vermeiden ist die Einleitung von Abwasser,

- das in außergewöhnlich hohen Mengen stoßartig anfällt,
- das kurzfristig besonders hohe Schmutzfrachten aufweist oder nicht abgebaut oder in anderer Weise zurückgehalten werden kann.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) (BGBl. I S. 2905) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
7. Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
8. Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter:

a) Temperatur	max. 35 ° C
b) pH-Wert	6,5 - 10,0
c) pH-Wert (cyan. Abwasser)	8,0 - 9,0
d) Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

2. Öle und Fette:

a) Verseifbare Öle und Fette	200 mg/l
b) Unverseifbare Öle und Fette	20 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe:

a) direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409, Teil 18)	20 mg/l
c) Phenole	5 mg/l

4. Organische Lösemittel:

a) halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)	2 mg/l
--	--------

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

a) Arsen (As)	0,1 mg/l
b) Blei (Pb)	2 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6-wertig (Cr)	0,5 mg/l
e) Chrom (Cr)	3 mg/l
f) Kupfer (Cu)	2 mg/l
g) Nickel (Ni)	3 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1 mg/l

- | | | |
|----------------|---|------|
| j) Zink (Zn) | 3 | mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 3 | mg/l |
| l) Cobalt (Co) | 3 | mg/l |
| m) Silber (Ag) | 1 | mg/l |
6. Anorganische Stoffe (gelöst):
- | | | |
|--|-----|------|
| a) Ammonium (NH ₃) und Ammoniak (NH ₃) | 200 | mg/l |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 1 | mg/l |
| c) Cyanid, gesamt (CN) | 20 | mg/l |
| d) Fluorid (F) | 60 | mg/l |
| e) Nitrit (NO ₂) | 20 | mg/l |
| f) Sulfat (SO ₄) | 400 | mg/l |
| g) Sulfid (S) | 2 | mg/l |
7. Organische Stoffe:
- | | | |
|--|--|------|
| a) Wasserdampfvlüchtige Phenole
(als C ₆ H ₆ O) | 100 | mg/l |
| b) Farbstoffe | Nur in einer niedrigen Konzentration,
dass der Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufes einer mechanisch-bio-
logischen Kläranlage visuell nicht
mehr gefärbt erscheint. | |
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe,
z. B. Natriumsulfid:
Eisen - II - Sulfat
- Nur in einer so niedrigen Konzentration,
dass keine anaeroben Verhältnisse in
der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Vorschriften des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

9. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb ihrer Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung

unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.

10. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen sollen, genehmigt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

12. Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
13. Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4-7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
2. Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14 Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 15 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 12 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 12 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Entleerung

1. Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird nach Wahl der Gemeinde einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
2. Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens in zweijährigem Abstand, entschlammt. In begründeten Fällen, in denen eine weitergehende Abwasserreinigung gewährleistet ist, kann auf Antrag eine Ausnahme von dieser Bestimmung gewährt werden. Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Bei Bedarf können auf Antrag abflusslose Sammelgruben ausnahmsweise entleert werden, soweit der Aufbringung von Fäkalschlamm keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Gemeinde Saterland einzureichen.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen u. Einlaufrosten).

§ 18 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde sofort fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich, zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss.

§ 20 Befreiungen

1. Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahme vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 21 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
2. Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 22 Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. m. §§ 42, 43 und 45 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), in der jeweils gültigen Fassung, ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - c) § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
 - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - g) § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) §§ 12, 15 Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - j) § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 - k) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - l) § 16 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 - m) § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - n) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten einzureichen.
3. Solange die Gemeinde Saterland zur Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben auf der Zentralkläranlage nicht in

der Lage ist, kann sie die Beseitigung dieses Abwassers den Grundstückseigentümern übertragen. Die Grundstückseigentümer können sich für die Beseitigung eines Dritten bedienen. Die Übertragung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer nicht in der Lage ist, das Abwasser selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen.

Die Gemeinde überwacht die ordnungsgemäße Beseitigung. Die Vorschriften des § 16 gelten im übrigen sinngemäß.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 , die 1. Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.1986 und die 2. Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saterland über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagensatzung) vom 22.02.1979 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 12 vom 23.03.1979, S. 196 ff) außer Kraft.

Saterland, 11.11.1985, 10.02.1992 und 12.05.1993

Lucassen
Bürgermeister

von Garrel
Gemeindedirektor

Ich weise darauf hin, dass die Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.11.1985 im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 50 vom 13.12.1985, Seite 1330, die 1. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 8 vom 21.02.1992, Seite 225, und die 2. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 40 vom 08.10.1993, S. 1067, veröffentlicht worden sind.

von Garrel